

Vereinbarung

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Auftrags Verarbeiter:

Firma: Farbraum Wien

Name: Zottl

Vorname: Daniel

Anschrift: Gardegasse 3/2, 1070 Wien

Tel: +43 699 19679092

(im Folgenden Auftraggeber)

Verantwortlicher:

Firma:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Tel:

(im Folgenden Auftragnehmer)

0. PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung ergeben.

Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung unten angeführter Aufgaben. Falls es einen weitergehenden Rahmenvertrag, Werkvertrag, Leistungsvereinbarung, udgl. gibt ist Diese Vereinbarung ist als Ergänzung dazu zu verstehen.

1.1 Erstellung von Bilddaten mittels digitalen Bildgebungsverfahren von allen Analogen vorlagen (Positive, Negative, Bücher, Rahmungen, etc)

1.2 Nachbearbeitung, Bildbearbeitung, oder Verfremdungen sofern durch das Urheberrecht nicht untersagt, Übermittlung und Speicherung von Bilddateien.

1.3 Anfertigung von Ausbelichtungen, Prints, Büchern, Kaschierungen und von angelieferten Bilddaten oder von Farbraum Wien erstellen Bilddaten.

1.4 Entwicklung von analogen Filmen.

1.5 Allgemeines erheben, erfassen, ordnen, optimieren, beschriften, sortieren, umrechnen, konvertieren, übermitteln und Speichern von Bildern und Bilddaten.

1.9 Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Kontaktdaten und Rechnungsadresse des Auftraggebers

Kontaktdaten von Kunden des Auftraggebers (nur bei Direktversand)

Vertragdaten

Bonitätsdaten

Bestelldaten

Entgeltdaten

Bilddaten

1.10 Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Kunden

Interessenten

Lieferanten

Beschäftigte

Praktikanten

Dienstleister (z.B. externe Berater, Beauftragte)

2. DAUER DER VEREINBARUNG

2.1 Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.2 Die Laufzeit des Vertrags beginnt am

und endet am

(Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltendes Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragung, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Unterlagen, die Daten enthalten, in dessen Auftrag zu vernichten.

Bilddaten werden 24 Monate nach Erfüllung des Werkvertrages/Dienstleistungsvertrages durch Farbraum Wien vernichtet.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftrags Verarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftrags Verarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftrags Verarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub- Auftrags Verarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftrags Verarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftrags Verarbeiters.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift des Auftrags Verarbeiter (Daniel Zottl)

Eigenhändige Unterschrift des Auftragnehmers